

ÄNDERUNGEN DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTS

DAS GERICHT —

aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere seines Artikels 254 Absatz 5,

aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere seines Artikels 106a Absatz 1,

aufgrund des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere seines Artikels 63,

in Anbetracht des Erfolgs, den die Informatikanwendung „e-Curia“ erfahren hat, und der Vorteile, die sie im Hinblick auf die Unmittelbarkeit der papierlosen Kommunikation zwischen den Vertretern der Parteien vor dem Gericht und der Kanzlei des Gerichts bietet,

in der Erwägung, dass eine Änderung der Verfahrensordnung des Gerichts erforderlich ist, um die Verwendung von e-Curia für die Einreichung von Verfahrensschriftstücken und die Zustellungen, die von der Kanzlei des Gerichts in den Verfahren vor dem Gericht vorgenommen werden, verbindlich zu machen,

in der Erwägung, dass in die Verfahrensordnung eine Rechtsgrundlage aufzunehmen ist, um die Schritte im Einzelnen festzulegen, die erforderlich sind, wenn die Verwendung von e-Curia technisch unmöglich ist,

im Einvernehmen mit dem Gerichtshof,

mit Genehmigung des Rates, die am 26. Juni 2018 erteilt worden ist —

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNGEN SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

Die Verfahrensordnung des Gerichts vom 4. März 2015 ⁽¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird der Punkt am Ende von Buchstabe j durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe k angefügt:
„k) der Begriff ‚e-Curia‘ die Informatikanwendung des Gerichtshofs der Europäischen Union, die die Einreichung und Zustellung von Verfahrensschriftstücken auf elektronischem Weg ermöglicht.“
2. Artikel 36 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Kanzler vermerkt die Eintragung in das Register auf den zu den Akten der Rechtssache gegebenen Verfahrensschriftstücken und, auf Antrag der Parteien, auf den von ihnen zu diesem Zweck vorgelegten Kopien.“
3. In Artikel 42 Absatz 1 wird der Verweis auf die Artikel „7, 9, 11, 13, 15, 16, 18, 25, 28, 31 bis 33, 41, 74 und 224“ durch einen Verweis auf die Artikel „7, 9, 11, 13, 15, 16, 18, 25, 28, 31 bis 33, 41, 56a und 224“ ersetzt.
4. Nach Artikel 56 wird ein neuer Abschnitt eingefügt, der einen neuen Artikel 56a enthält:

„Abschnitt 2a.

Kommunikation mit den Vertretern der Parteien mittels e-Curia

Artikel 56a

e-Curia

(1) Unbeschadet der in Artikel 57 Absatz 2, Artikel 72 Absatz 4, Artikel 80 Absatz 1, Artikel 105 Absätze 1 und 2, Artikel 147 Absatz 6, Artikel 148 Absatz 9 und Artikel 178 Absätze 2 und 3 genannten Fälle ist jedes Verfahrensschriftstück mittels e-Curia einzureichen und hat jede Zustellung mittels e-Curia zu erfolgen.

(2) Die Voraussetzungen für die Einreichung und die Zustellung eines Verfahrensschriftstücks mittels e-Curia werden in einem vom Gericht zu erlassenden Beschluss im Einzelnen festgelegt. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 105 vom 23.4.2015, S. 1.

(3) Voraussetzung für die Nutzung von e-Curia ist die Eröffnung eines Zugangskontos gemäß den in dem Beschluss nach Absatz 2 genannten Voraussetzungen.

(4) Wird ein Verfahrensschriftstück mittels e-Curia eingereicht, bevor die für die Validierung des Zugangskontos erforderlichen Belege vorgelegt wurden, so müssen diese Belege in Papierform innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der Einreichung des Verfahrensschriftstücks bei der Kanzlei des Gerichts eingehen. Diese Frist kann nicht verlängert werden; Artikel 60 findet keine Anwendung. Bei nicht fristgemäßem Eingang der Belege erklärt das Gericht das mittels e-Curia eingereichte Verfahrensschriftstück für unzulässig.

(5) Erweist sich die Verwendung von e-Curia als technisch unmöglich, so kann ein Verfahrensschriftstück auf jede geeignete, verfügbare Art und Weise eingereicht oder zugestellt werden; Artikel 45 Absatz 2 der Satzung bleibt unberührt. Die in einem solchen Fall zu befolgenden Schritte werden in dem Beschluss nach Absatz 2 im Einzelnen festgelegt.“

5. Artikel 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet des Artikels 80 Absatz 1, des Artikels 148 Absatz 9 und des Artikels 178 Absätze 2 und 3 veranlasst der Kanzler die in der Satzung und in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Zustellungen mittels e-Curia.“;

b) in Absatz 2 wird im ersten Satz der Satzteil „aus technischen Gründen oder wegen der Art oder des Umfangs des Schriftstücks“ durch die Worte „wegen der Art des Schriftstücks“ ersetzt, und in den Sätzen 2 und 3 wird der Satzteil „der in Absatz 4 genannten Zustellungsart oder mittels Telefax“ jeweils durch das Wort „e-Curia“ ersetzt;

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kopien des gemäß Absatz 2 zuzustellenden Originals werden vom Kanzler unbeschadet des Artikels 72 Absatz 4 ausgefertigt und beglaubigt.“;

d) Absatz 4 wird gestrichen.

6. Artikel 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die zu den Akten der verbundenen Rechtssachen gegebenen Verfahrensschriftstücke werden den Parteien auf Antrag mittels e-Curia zugestellt. Der Präsident kann jedoch auf Antrag einer Partei durch Beschluss bestimmte Angaben in den Akten der Rechtssache, deren vertraulicher Charakter geltend gemacht wurde, von der Zustellung ausnehmen.“;

b) Absatz 5 wird gestrichen.

7. Artikel 72 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Gemeinsame Regeln für die Einreichung von Verfahrensschriftstücken“ erhält folgende Fassung: „Gemeinsame Regeln für die Einreichung von Verfahrensschriftstücken mittels e-Curia“;

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Ausnahme der Einreichungen nach Artikel 105 Absätze 1 und 2 und Artikel 147 Absatz 6 ist jedes Verfahrensschriftstück bei der Kanzlei mittels e-Curia einzureichen.“;

c) es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Kann eine Anlage zu einem Verfahrensschriftstück ihrer Art nach nicht mittels e-Curia eingereicht werden, so ist die betreffende Anlage getrennt über den Postweg zu übermitteln oder der Kanzlei zu übergeben. Von dieser Anlage sind ein Exemplar für das Gericht und je ein Exemplar für jede andere am Rechtsstreit beteiligte Partei einzureichen. Die Übereinstimmung dieser Exemplare mit dem Original ist von der Partei, die sie einreicht, zu bestätigen.“;

d) Absatz 4 wird zu Absatz 5, und Absatz 5 wird zu Absatz 6 unnummeriert.

8. Artikel 73 wird gestrichen.

9. Artikel 74 wird gestrichen.

10. Artikel 77 wird gestrichen.

11. Artikel 80 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Klageschrift wird dem Beklagten mittels e-Curia zugestellt, wenn er über ein Zugangskonto zu e-Curia verfügt. Andernfalls wird die Klageschrift dem Beklagten durch Übersendung einer beglaubigten Kopie der Klageschrift per Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe der Kopie gegen Empfangsbestätigung zugestellt.“

12. In Artikel 81 Absatz 2 wird der Verweis auf Artikel 77 gestrichen, sodass Absatz 2 folgende Fassung erhält:

„(2) Artikel 78 Absätze 4 bis 6 findet auf die Klagebeantwortung Anwendung.“

13. In Artikel 143 Absatz 4 wird der Verweis auf Artikel 77 gestrichen, sodass Absatz 4 folgende Fassung erhält:

„(4) Artikel 78 Absätze 4 bis 6 und Artikel 139 finden auf den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe Anwendung.“

14. Artikel 147 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Satz „Unbeschadet des Artikels 74 ist dieses Formular vom Antragsteller oder, wenn dieser vertreten wird, von seinem Anwalt zu unterzeichnen.“ gestrichen;

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ist der Antragsteller nicht anwaltlich vertreten, so ist das Original des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bei der Kanzlei in Papierform einzureichen. Das Original des Antrags muss vom Antragsteller handschriftlich unterzeichnet sein.“

15. Artikel 148 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Ist der Antragsteller nicht anwaltlich vertreten, so erfolgen Zustellungen an ihn durch Übersendung einer beglaubigten Kopie des zuzustellenden Schriftstücks per Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe der Kopie gegen Empfangsbestätigung. Zustellungen an die anderen Parteien erfolgen auf die in Artikel 80 Absatz 1 vorgesehene Weise.“

16. In Artikel 156 Absatz 5 wird der Verweis auf die „Artikel 76 bis 78“ durch einen Verweis auf die „Artikel 76 und 78“ ersetzt.

17. In Artikel 166 Absatz 2 wird der Verweis auf die „Artikel 76 bis 78“ durch einen Verweis auf die „Artikel 76 und 78“ ersetzt.

18. In Artikel 167 Absatz 1 wird der Verweis auf die „Artikel 76 bis 78“ durch einen Verweis auf die „Artikel 76 und 78“ ersetzt.

19. In Artikel 168 Absatz 3 wird der Verweis auf die „Artikel 76 bis 78“ durch einen Verweis auf die „Artikel 76 und 78“ ersetzt.

20. In Artikel 169 Absatz 3 wird der Verweis auf die „Artikel 76 bis 78“ durch einen Verweis auf die „Artikel 76 und 78“ ersetzt.

21. In Artikel 170 Absatz 1 wird der Verweis auf die „Artikel 76 bis 78“ durch einen Verweis auf die „Artikel 76 und 78“ ersetzt.

22. In Artikel 173 Absatz 5 wird der Verweis auf Artikel 77 gestrichen, sodass Absatz 5 folgende Fassung erhält:

„(5) Artikel 78 Absätze 4 bis 6 findet auf die in Absatz 2 bezeichneten Verfahrensschriftstücke Anwendung.“

23. In Artikel 175 Absatz 4 wird der Verweis auf Artikel 77 gestrichen, sodass Absatz 4 folgende Fassung erhält:

„(4) Artikel 78 Absätze 4 bis 6 und Artikel 139 finden auf den Ersetzungsantrag Anwendung.“

24. Artikel 177 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird gestrichen;

b) Absatz 7 wird zu Absatz 6 umnummeriert.

25. Artikel 178 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Klageschrift wird dem Beklagten mittels e-Curia zugestellt, wenn er über ein Zugangskonto zu e-Curia verfügt. Andernfalls wird die Klageschrift dem Beklagten durch Übersendung einer beglaubigten Kopie der Klageschrift per Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe der Kopie gegen Empfangsbestätigung zugestellt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zustellung der Klageschrift an einen im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten erfolgt mittels e-Curia, wenn er gemäß Artikel 173 Absatz 2 Partei des Verfahrens vor dem Gericht geworden ist. Handelt es sich bei dem im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten um ein Organ, das über ein Zugangskonto zu e-Curia verfügt, so erfolgt die Zustellung der Klageschrift mittels e-Curia. Andernfalls wird die Klageschrift durch Übersendung eines Einschreibens mit Rückschein an die Anschrift zugestellt, die der betroffene Beteiligte für die Zwecke der im Verfahren vor der Beschwerdekammer vorzunehmenden Zustellungen angegeben hat.“;

c) in Absatz 4 wird der Ausdruck „des Artikels 177 Absatz 7“ durch den Ausdruck „des Artikels 177 Absatz 6“ ersetzt.

26. In Artikel 180 Absatz 2 wird der Verweis auf „Artikel 177 Absätze 4 bis 7“ durch einen Verweis auf „Artikel 177 Absätze 4 bis 6“ ersetzt.

27. Artikel 194 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird gestrichen;

b) Absatz 6 wird zu Absatz 5 unnummeriert.

28. In Artikel 197 Absatz 2 wird der Ausdruck „des Artikels 194 Absatz 6“ durch den Ausdruck „des Artikels 194 Absatz 5“ ersetzt.

29. In Artikel 199 Absatz 2 wird der Verweis auf „Artikel 194 Absätze 3 bis 6“ durch einen Verweis auf „Artikel 194 Absätze 3 bis 5“ ersetzt.

30. In Artikel 213 Absatz 1 wird der Verweis auf die „Artikel 51 bis 58, 60 bis 74, 79, 84, 87, 89, 90, 107 bis 122, 124, 125, 129, 131, 142 bis 162, 164, 165 und 167 bis 170“ durch einen Verweis auf die „Artikel 51 bis 58, 60 bis 72, 79, 84, 87, 89, 90, 107 bis 122, 124, 125, 129, 131, 142 bis 162, 164, 165 und 167 bis 170“ ersetzt.

Artikel 2

Die vorliegenden Änderungen der Verfahrensordnung, die in den in Artikel 44 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich sind, werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und treten am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Monat der Veröffentlichung des Beschlusses nach Artikel 56a Absatz 2 der Verfahrensordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* folgt, in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 11. Juli 2018.

Der Kanzler

E. COULON

Der Präsident

M. JAEGER
